



Zahl: 004-1-3/2024

Serfaus, den 05.06.2024

KUNDMACHUNG

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 03.06.2024 im Gemeindehaus, Sitzungssaal.

Anwesend: Bgm. Mag. Greiter Paul, Dollnig Helmut, Erhart Franz, DI Lechleitner Florian, Jung Christoph, Schwarz Daniel, Althaler Thomas, Wachter Angelika BA, Purtscher Simon, Patscheider Eva BSc, Thurnes Solveig BA, Heymich Karl, Klinec Susanne

Entschuldigt: Peer Ursula, Schmid Hans Georg, Hochenegger Richard

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:40 Uhr

Bgm. Mag. Paul Greiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, nachfolgenden Tagesordnungspunkt 13 in die Tagesordnung mit auf zu nehmen.

Bgm. Mag. Paul Greiter stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 14 als nicht öffentlich zu behandeln. Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2024
2. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges (TLFA 3000) für die Freiwillige Feuerwehr Serfaus
3. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Serfaus und der röm.-kath. Pfarrpfünde Serfaus betreffend der Gp. 395/1 (Mullawiese)
4. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise für die Erweiterung und den Umbau des Kinderbetreuungsentrums und der Volksschule Serfaus
5. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf der Garagenplätze Nr. 403 und 404 im Gewerbepark, EZ 748, KG 84113 Serfaus
6. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Bodenaushubdeponie St. Georgen
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verordnung "Verkehrsregelung im Gemeindegebiet vom 22.07.2015" im Bereich des Gebäudes der Feuerwehr und der Bergrettung
8. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verordnung "Verkehrsregelung im Gemeindegebiet vom 29.04.2015" im Bereich des Tagesparkplatzes
9. Beratung und Beschlussfassung über das Förderansuchen der röm.-kath. Pfarre zu Maria Himmelfahrt in Serfaus betreffend der Komplettrestaurierung der Wallfahrtskirche Serfaus
10. Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtrag zum Nutzungsvertrag abzuschließen zwischen der Hutchison Drei Austria GmbH und der Gemeinde Serfaus im Zuge der Errichtung eines neuen Tragwerkes (Standort: Recyclinghof)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Widmungsanpassung der Gp. 568/3 (Bereich Lourdes) aufgrund bestehender vertraglicher Vereinbarungen im Sinne des baulichen Entwicklungsbereichs laut ÖROK von Wohngebiet in gemischtes Wohngebiet
12. Beratung und Beschlussfassung über Richtlinien für die Nutzung des öffentlichen Gutes (Verkehrsflächen) für Gastgärten
13. Beratung und Beschlussfassung über eine Förderung von Balkonblumen als Beitrag zum Ortsbild
14. Personalangelegenheiten
15. Allfälliges



ZU 2.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges Allrad 3000 (TLFA 3000) für die Freiwillige Feuerwehr Serfaus als Ersatz für ein Tanklöschfahrzeug Allrad 2000 (Baujahr 1996). Die Kosten für die Anschaffung belaufen sich auf Euro 572.991,07. Seitens der Tiroler Landesregierung wurde eine Förderung in Höhe von Euro 280.000 zugesichert. Das auszuscheidende Tanklöschfahrzeug Allrad 2000 wird unentgeltlich der Wiederaufbauhilfe in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien zur Verfügung gestellt. Die Lieferung des Fahrzeuges wird 2026 erfolgen.

ZU 3.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Vereinbarung abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und der röm.-kath. Pfarrpründe Serfaus betreffend der Gp. 395/1 („Mullawiese“) vollinhaltlich zuzustimmen. Die Pfarrpründe erteilt der Gemeinde Serfaus unentgeltlich die Erlaubnis, eine Baumreihe entlang des genannten Grundstückes zu pflanzen sowie Nischen mit Sitzgelegenheiten zu errichten. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit mit jederzeitigem Widerruf abgeschlossen.

ZU 4.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die Erweiterung und den Umbau der Kinderbetreuung (Kinderkrippe, Kindergarten und Volksschule) einen Architekturwettbewerb (beschränkter Wettbewerb) in Zusammenarbeit mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bodenordnung zu organisieren. Die geschätzten Wettbewerbskosten belaufen sich auf Euro 48.000, seitens des Landes wurde eine Förderung in Höhe von 35% der Kosten zugesichert.

ZU 5.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Garagenplätze Top 403 (22/14414 Anteile samt Wohnungseigentum) und 404 (19/14414 Anteile samt Wohnungseigentum) im Gewerbepark, EZ 748, KG Serfaus von Thurnes Manuel zu kaufen. Der Kaufpreis pro Top wird mit Euro 23.166,39 (netto) festgesetzt. Der Gesamtpreis beträgt somit Euro 55.599,30 brutto (inkl. 20% Ust.)

Der von den Rechtsanwälten Weiskopf/Kappacher/Kössler zwischen der Gemeinde Serfaus (Käuferseite) und Herrn Thurnes Manuel (Verkäuferseite) verfasste Kaufvertrag wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und in der vorliegenden Form angenommen.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Verkehrssteuern, Gebühren und Abgaben sind mit Ausnahme der Immobilienertragssteuer, welche von der Verkäuferseite (Thurnes Manuel) zu bezahlen ist, von der Käuferseite (Gemeinde Serfaus) zu bezahlen.

Anmerkung: GR Thurnes Solveig hat wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

ZU 6.

Nach eingehender Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus einstimmig die Festlegung eines privatrechtlichen Entgelts für die Ablagerung von Bodenaushubmaterial in der Bodenaushubdeponie St. Georgen in der Höhe von Euro 14,00 netto pro Kubikmeter angeliefertem Aushubmaterial lose (wertgesichert VPI 2020).

Die Bodenaushubdeponie ist vorwiegend für die gemeindeeigenen Baustellen sowie auf Anfrage für kleinere Aushübe von privaten Baustellen nach Vereinbarung mit der Gemeinde vorgesehen. Die Annahme von Bodenaushubmaterial wird im Einzelfall vom Bürgermeister genehmigt. Eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung ist gesondert abzuschließen.

ZU 7.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Änderung der Verordnung „Verkehrsregelung im Gemeindegebiet“ vom 22.07.2015:

Verordnungsänderung der Gemeinde Serfaus „Verkehrsregelung im Gemeindegebiet“ vom 22.07.2015



Nach § 94d Z.4 lit. a) StVO 1960 ändert der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus mit Beschluss vom 03.06.2024 die Verordnung „Verkehrsregelung im Gemeindegebiet“ vom 22.07.2015 wie folgt:

§ 1

Halte- und Parkverbote im Bereich des Gebäudes der Feuerwehr und der Bergrettung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, BGBl 159/1960 wird nachfolgende Verkehrsregelung verfügt:

Art der Regelung	Zusatztafel	Bezug zu Planbeilage:
Halte- und Parkverbot mit Zusatztafeln Verordnung nach §52 Z13b	- „Anfang“ bzw. „Ende“ - „Ausfahrt Einsatzfahrzeuge“	Ruhender Verkehr Plannr. 23-132-02-LP vom 24.01.2024 Nr. 25, 26, 27, 28, 29, 30

Nachfolgende Verkehrszeichen werden aufgehoben:

Art der Regelung	Zusatztafel	Bezug zu Planbeilage:
Halte- und Parkverbot mit Zusatztafeln Verordnung nach §52 Z13b	- „25 m“ - „Ausfahrt Einsatzfahrzeuge“	Ruhender Verkehr Plannr. 23-132-02-LP vom 24.01.2024 Nr. 4, 5, 6

§ 2

Kundmachung

Die Verordnung nach § 1 wird durch die Anbringung bzw. Abmontieren der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 kundgemacht.

Die Planbeilage „Ruhender Verkehr“ mit der Plannr. 23-132-02-LP vom 24.01.2024 des Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler OG stellt einen integrierenden Bestandteil der Verordnung dar.

Die exakten Aufstellungs- und Abnahmeorte, die Art der Verkehrszeichen und Zusatztafeln die Drehrichtung der Verkehrszeichen, einschließlich der Angabe der Verortung in Form von Koordinaten im System Gauß-Krüger M28, können diesem Plan entnommen werden.

§ 3

Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung erfolgt durch von der Gemeinde Serfaus bestellten Aufsichtsorgane.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung bzw. Abmontierung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

ZU 8.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Änderung der Verordnung „Verkehrsregelung im Gemeindegebiet“ vom 22.07.2015:

Verordnungsänderung der Gemeinde Serfaus „Verkehrsregelung im Gemeindegebiet“ vom 29.04.2015

Nach § 94d Z.4 lit. a) StVO 1960 ändert der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus mit Beschluss vom 03.06.2024 die Verordnung „Verkehrsregelung im Gemeindegebiet“ vom 29.04.2015 wie folgt:



§ 1

Parkverbote

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 wird nachfolgende Verkehrsregelung aufgehoben:

Art der Regelung		Bezug zu Planbeilage:
Zone „Parken verboten“ in der Zeit von 0:00 bis 6:00, Verordnung nach §52 Z11a in Verbindung mit §52 Z13a		Ruhender Verkehr Plannr. 23-132-02-LP vom 24.01.2024 Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12

§ 2

Halte- und Parkverbote

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, BGBl 159/1960 wird nachfolgende Verkehrsregelung verfügt:

Art der Regelung	Zusatztafel	Bezug zu Planbeilage:
Halte- und Parkverbot mit Zusatztafeln Verordnung nach §52 Z13b	- „Anfang“ bzw. „Ende“ - „Mo – Fr ausgenommen Kfz der Gewerbebetriebe Sa, So und Feiertags ausgenommen Kfz mit Berechtigungskarte der Gemeinde“	Ruhender Verkehr Plannr. 23-132-02-LP vom 19.12.2023 Nr. 13, 14, 15, 16, 17, 18
Halte- und Parkverbot mit Zusatztafeln Verordnung nach §52 Z13b	- „Anfang“ bzw. „Ende“ - „ausgenommen Linienbusse“	Ruhender Verkehr Plannr. 23-132-02-LP vom 19.12.2023 Nr. 19, 20, 21, 22, 23, 24
Halte- und Parkverbot mit Zusatztafeln Verordnung nach §52 Z13b	- „Anfang“ bzw. „Ende“ - „ausgenommen Busse“	Ruhender Verkehr Plannr. 23-132-02-LP vom 19.12.2023 Nr. 31, 32, 33, 34, 35, 36

§ 3

Kundmachung

Die Verordnung nach § 1 und § 2 wird durch die Anbringung bzw. Abmontieren der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 kundgemacht.

Die Planbeilage „Ruhender Verkehr“ mit der Plannr. 23-132-02-LP vom 24.01.2024 des Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler OG stellt einen integrierenden Bestandteil der Verordnung dar.

Die exakten Aufstellungs- und Abnahmeorte, die Art der Verkehrszeichen und Zusatztafeln die Drehrichtung der Verkehrszeichen, einschließlich der Angabe der Verortung in Form von Koordinaten im System Gauß-Krüger M28, können diesem Plan entnommen werden.

§ 4

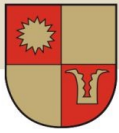
Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung erfolgt durch von der Gemeinde Serfaus bestellte Aufsichtsorgane.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung bzw. Abmontierung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft.



ZU 9.

Nach eingehender Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat mit 9 ja und 4 nein Stimmen die Komplettrestaurierung der Wallfahrtskirche Serfaus mit einer Fördersumme von Euro 70.000 zu unterstützen. Die Kostenschätzung für die Renovierung belaufen sich auf Euro 357.180,96 brutto. Folgende Bau- und Sanierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Restauration der Wandmalereien und Fresken
- Restauration Madonna
- Steinrestauration: Taufstein, Terrakottaboden, Steinpodeste, Stufen Eingangsportal
- Neueindeckung des Daches mit Holzschindeln
- Beleuchtung & Elektrik erneuern

ZU 10.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, um noch weitere rechtliche Abklärungen zu tätigen.

ZU 11.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den von DI Andreas Lotz, proALP ZT GmbH, Rosannastraße 250, 6574 Pettneu am Arlberg ausgearbeiteten Entwurf vom 14.05.2024 mit der Planungsnummer 624-2024-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Serfaus im Bereich der Gp. 568/3 KG 84113 Serfaus (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Serfaus vor:

Umwidmung

Grundstück 568/3 KG 84113 Serfaus

rund 889 m²

von W - Wohngebiet § 38 (1)

in Wg - Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ZU 12.

Nach eingehender Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Richtlinie zur Nutzung des Öffentlichen Gutes für Gastgärten:

Richtlinien zur Nutzung des Öffentlichen Gutes für Gastgärten

In seiner Sitzung vom 19.12.2016 hat sich der Gemeinderat bereits grundsätzlich für eine Gestaltung des Straßenraumes im Außenbereich vor den Gastbetrieben im Sinne einer attraktiven Begegnungszone für Einheimische und Gäste ausgesprochen.

In Ergänzung zu den bestehenden „Leitlinien für bauliche Entwicklung“ (17.10.2011) und der „Richtlinie für die baurechtliche Genehmigung von Gastgärten, Gastterrassen und Wintergärten im Abstandsbereich“ (19.12.2016) beschließt der Gemeinderat folgende „Richtlinie zur Nutzung des Öffentlichen Gutes für Gastgärten“: Diese gilt für die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Sommersaison.

Die Nutzung des Straßenbereiches und damit die Einengung des Straßenraumes darf den bestehenden Verkehrsfluss nicht behindern, lässt genügend Raum für Fußgänger und berücksichtigt ausreichend Platz für die Ladetätigkeiten.



Damit eine positive Wirkung auf das Ortsbild gewährleistet wird, hat die Gestaltung mit Sitzmöbeln, mobilem Sonnenschutz in hochwertiger Qualität zu erfolgen. Im Sinne der Sicherheit erfolgt die Abgrenzung des Gastgartens gegenüber der Verkehrsfläche am Beginn und Ende mit stabilen Pflanzgefäßen, auch längs des Straßenraumes sind Gestaltungselemente/Abgrenzungen vorzusehen. Es dürfen keine festen baulichen Anlagen errichtet werden.

Die Inanspruchnahme der Verkehrsfläche ist mit entsprechenden Planunterlagen bei der Gemeinde zu beantragen, der Gemeindevorstand überprüft vor Ort die Umsetzbarkeit. Im Falle einer positiven Beurteilung wird eine Nutzungsvereinbarung auf Widerruf abgeschlossen. Für die Nutzung ist die vom Gemeinderat festgelegte Nutzungsgebühr von € 15,00 netto je m² (wertgesichert VPI 2020) zu entrichten.

ZU 13.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Balkonblumenförderung für das Jahr 2024 für das Gemeindegebiet von Serfaus als Unterstützung und Wertschätzung für jene Grundstückseigentümer, die zu einem positiven Ortsbild beitragen. Die Verbesserung der Aufenthaltsqualität ist ein wesentliches Ziel des ausgearbeiteten Masterplans Verkehr – Mobilität – Logistik – Freiraum. Ein schöner Blumenschmuck leistet dazu einen wertvollen Beitrag.

Die Förderung wird auf Antrag des Grundstückseigentümers unbar ausbezahlt. Die Anträge sind bis spätestens 31.8. des laufenden Jahres im Gemeindeamt einzubringen. Die Höhe der Förderung beläuft sich auf Euro 10 pro lfm. Balkonblumen. Dies beinhaltet auch die Topfpflanzen im Freien, hierbei wird der Durchmesser gemessen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Serfaus
Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am: 06.06.2024 Abzunehmen am: 21.06.2024 Abgenommen am:
--